

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2006/2007

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes, LGBl. Nr. 22/2004 wird verordnet:

§ 1 Ausmaß

Das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve wird für das Weinwirtschaftsjahr 2006/2007, das ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 der Zeitraum vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2007, mit einer Fläche von insgesamt achtzig Hektar festgesetzt.

Das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal vergeben werden dürfen, wird mit einer Fläche von 1,5 Hektar je Betrieb begrenzt.

§ 2 Erstniedergelassene Betriebsinhaber

Vom Ausmaß der insgesamt zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2006/2007 dürfen an Betriebe gemäß Artikel 5 Abs. 3 lit. a der Gemeinsamen Marktordnung für Wein höchstens eine Fläche von sieben Hektar vergeben werden.

§ 3 Entgelt

Das für ein Pflanzungsrecht an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark als Behörde zu entrichtende Entgelt beträgt Euro 2.000,- pro Hektar.

§ 4 Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, Abl. Nr. L 179 vom 14.7.1999, S. 1 durchgeführt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann